



## Aufnahmeantrag

Hiermit beantrage ich (gemäß § 4.4 der Satzung vom 31. Januar 1989, zuletzt geändert am 10. März 2012) die Aufnahme in den Förderverein Feuerwehr Kell e.V. **als förderndes Mitglied.**

Name, Vorname: \_\_\_\_\_  
Straße, Haus-Nr.: \_\_\_\_\_  
PLZ, Wohnort: \_\_\_\_\_  
Telefon- / Handy-Nr.: \_\_\_\_\_  
eMail-Adresse: \_\_\_\_\_  
Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Ich bin damit einverstanden, dass der Jahresbeitrag - zurzeit 24,-- Euro - von meinem Konto abgebucht wird.

### Erklärung zum Recht auf das eigene Bild und persönliche Daten:

Ich nehme davon Kenntnis, dass bei Veranstaltungen des Förderverein Feuerwehr Kell e.V. sowie der Freiwilligen Feuerwehr Kell am See (mit den Sparten Aktive Wehr, Jugendfeuerwehr und Alterskameraden) Bild-, Ton- und Filmaufnahmen gemacht werden.

Ich bin damit einverstanden, dass die Ergebnisse dieser Aktivitäten (Bild-, Ton- und Filmaufnahmen) auf denen ich klar zu erkennen bin, im Zusammenhang mit dem Zweck des Vereins in Publikationen wie Jahresberichte, Internetseite, Tag der offenen Tür, initiierten Zeitungsartikeln u.a. veröffentlicht werden darf.

**Diese Zustimmung auf Veröffentlichung gilt in dieser Form bis auf Widerruf meinerseits. Der Förderverein Feuerwehr Kell e.V. verpflichtet sich keine privaten Adressen und Kontaktdaten zu publizieren, d. h. die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.**

\_\_\_\_\_  
Ort Datum\* Unterschrift

\*Das Datum ist gleichzeitig das Eintrittsdatum, sollte der Antrag nicht in den folgenden 4 Monaten abgelehnt werden.

### Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats:

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich am 1. Montag im Dezember (= **wiederkehrende Zahlung**) für das ablaufende Jahr eingezogen. Fällt dieser Tag nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

Zahlungsempfänger: Förderverein Feuerwehr Kell e.V.  
Gläubiger-ID: DE75FFK00001325870  
Mandatsreferenz: Mitgliedsbeitrag „Angabe des Verrechnungsjahres“

Ich ermächtige den o.g. Zahlungsempfänger, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom o.g. Zahlungsempfänger auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

IBAN: \_\_\_\_\_  
BIC: \_\_\_\_\_  
Kreditinstitut: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort Datum Unterschrift\*\*

\*\* Zweite Unterschrift für die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats

<b>Vermerk des Vorstandes</b>	Bemerkung:
<input type="checkbox"/> Antrag angenommen	_____
<input type="checkbox"/> Antrag abgelehnt	_____
Datum/Unterschrift:	_____

**Förderverein Feuerwehr Kell e.V.**  
(Amtsgericht Wittlich, Vereinsregister 2351)

**Satzung vom 31. Januar 1989,**  
**zuletzt geändert am 10. März 2012**

- § 1 **Name, Sitz, Rechtsform**
- 1.1 Der Verein trägt den Namen: Förderverein Feuerwehr Kell e.V.
- 1.2 Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins
- 1.3 Der Sitz des Vereins ist Kell am See
- 1.4 Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Wittlich eingetragen.
- § 2 **Zweck des Vereins**
- 2.1 Der Verein hat die Aufgabe, den Feuerwehrgedanken nach dem Landesgesetz über Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) zu fördern. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht
- 2.1.1 durch ideelle und materielle Unterstützung des Feuerwehrwesens in unserer Gemeinde Kell am See,
- 2.1.2 durch die Wahrnehmung der sozialen Belange der Mitglieder, insbesondere der Feuerwehrangehörigen,
- 2.1.3 durch die Betreuung der Jugendfeuerwehr,
- 2.1.4 durch die Beratung der Aufgabenträger in Fragen des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes,
- 2.1.5 durch Öffentlichkeitsarbeit.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützig Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.4 Der Verein ist politisch und religiös neutral.
- § 3 **Mitglieder des Vereins**
- Dem Verein gehören an:
- 3.1 Feuerwehrangehörige
- 3.2 Mitglieder der Altersabteilung
- 3.3 Ehrenmitglieder
- 3.4 fördernde Mitglieder
- 3.5 Mitglieder der Jugendfeuerwehr
- § 4 **Erwerb der Mitgliedschaft**
- 4.1 Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 4.2 Mitglieder der Altersabteilung können solche Personen werden, die Feuerwehr-angehörige gewesen sind und die Altersgrenze erreicht haben oder vorher auf eigenen Wunsch und ehrenhaft aus dem Dienst ausgeschieden sind.
- 4.3 Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- 4.4 Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.
- § 5 **Beendigung der Mitgliedschaft**
- 5.1 Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- 5.2 Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
- 5.3 Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- 5.4 In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
- 5.5 Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein
- § 6 **Mittel**
- Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht
- 6.1 durch jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
- 6.2 durch freiwillige Zuwendungen,
- 6.3 durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.
- § 7 **Organe des Vereins**
- Die Organe des Vereins sind:
- 7.1 die Mitgliederversammlung
- 7.2 der Vereinsvorstand
- § 8 **Mitgliederversammlung**
- 8.1 Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist einzuberufen; die Einberufung erfolgt schriftlich.
- 8.3 Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden mitgeteilt werden.
- 8.4 Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine Außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.
- § 9 **Aufgaben der Mitgliederversammlung**
- Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- 9.1 die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- 9.2 die Wahl der Mitglieder des Vereinsvorstandes
- 9.3 die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- 9.4 die Genehmigung der Jahresrechnung
- 9.5 die Entlastung des Vorstandes
- 9.6 die Wahl der zwei Kassenprüfer, die alle drei Jahre zu wählen sind
- 9.7 Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- 9.8 Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- 9.9 Entscheidung über die Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein
- 9.10 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- § 10 **Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung**
- 10.1 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- 10.2 Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder muss geheim abgestimmt werden.
- 10.3 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit von dem Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
- 10.4 Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.
- § 11 **Vereinsvorstand**
- 11.1 Der Vorstand besteht aus
- 11.1.1 dem Vorsitzenden,
- 11.1.2 dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- 11.1.3 dem Rechnungsführer (Kassierer),
- 11.1.4 dem Schriftführer,
- 11.1.5 zwei Beisitzern
- 11.1.6 Der Jugendfeuerwehrwart und der Sprecher der Alterskameraden sind geborene Mitglieder.
- 11.2 Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sollen jeweils der amtierende Wehrführer und sein Stellvertreter sein.
- 11.3 Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Rechnungsführer. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der Stellvertreter und der Rechnungsführer nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist.
- 11.4 Der Vereinsvorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- 11.5 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- 11.6 Der Vorsitzende lädt die Mitglieder zu der Mitgliederversammlung ein und leitet die Versammlung. Er beruft die Vorstandssitzung ein und leitet diese. Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse und die wesentlichen erörterten Angelegenheiten ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- 11.7 Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- § 12 **Rechnungswesen**
- 12.1 Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- 12.2 Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der Stellvertreter schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat und wenn nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Voranschlag Geldbeträge für die Ausgabenzwecke vorgesehen sind.
- 12.3 Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- 12.4 Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 12.5 Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.
- § 13 **Auflösung**
- 13.1 Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- 13.2 Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten, mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- 13.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Feuerwehrwesens im Sinne der Satzung zu verwenden hat.
- § 14 **Inkrafttreten**
- Die vorliegende Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung des „Förderverein Feuerwehr Kell e.V.“ am 10. März 2012 beschlossen und löst die Satzung vom 31. Januar 1989 ab. Die neue Satzung tritt am 10. März 2012 in Kraft.